

TE Dsk BescheidBeschwerde 2000/12/15 120.703/7-DSK/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.2000

Norm

DSG §11;

DSG 2000 §1 Abs5;

DSG 2000 §26 Abs1;

DSG 2000 §31;

DSG 2000 §61 Abs7;

SPG §73 Abs4;

SPG §76 Abs5;

SPG §76 Abs7;

SPG §80;

1. DSG Art. 2 § 11 heute
2. DSG Art. 2 § 11 gültig von 25.05.2018 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2017
3. DSG Art. 2 § 11 gültig ab 25.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2018
4. DSG Art. 2 § 11 gültig von 01.01.2000 bis 24.05.2018

1. SPG § 73 heute
2. SPG § 73 gültig ab 25.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2018
3. SPG § 73 gültig von 01.07.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2014
4. SPG § 73 gültig von 01.04.2012 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2012
5. SPG § 73 gültig von 01.10.2002 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2002
6. SPG § 73 gültig von 01.05.1993 bis 30.09.2002

1. SPG § 76 heute
2. SPG § 76 gültig ab 25.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2018
3. SPG § 76 gültig von 24.09.2013 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 195/2013
4. SPG § 76 gültig von 01.09.2012 bis 23.09.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
5. SPG § 76 gültig von 01.04.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2012
6. SPG § 76 gültig von 01.10.2002 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2002
7. SPG § 76 gültig von 01.10.1997 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/1997
8. SPG § 76 gültig von 01.01.1995 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 505/1994
9. SPG § 76 gültig von 01.05.1993 bis 31.12.1994

1. SPG § 76 heute
2. SPG § 76 gültig ab 25.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2018

3. SPG § 76 gültig von 24.09.2013 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 195/2013
4. SPG § 76 gültig von 01.09.2012 bis 23.09.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
5. SPG § 76 gültig von 01.04.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2012
6. SPG § 76 gültig von 01.10.2002 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2002
7. SPG § 76 gültig von 01.10.1997 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/1997
8. SPG § 76 gültig von 01.01.1995 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 505/1994
9. SPG § 76 gültig von 01.05.1993 bis 31.12.1994

1. SPG § 80 heute
2. SPG § 80 gültig ab 25.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2018
3. SPG § 80 gültig von 01.03.2016 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2016
4. SPG § 80 gültig von 01.09.2012 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
5. SPG § 80 gültig von 01.04.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2012
6. SPG § 80 gültig von 01.10.2002 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2002
7. SPG § 80 gültig von 01.05.1993 bis 30.09.2002

Text

BESCHEID

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. MAIER und in Anwesenheit der Mitglieder Dr. BLAHA, Dr. ROSENMAYR-KLEMENZ, Dr. SOUHRADA-KIRCHMAYER, Dr. STAUDIGL und Mag. ZIMMER sowie im Beisein des Schriftführers Mag. SUDA in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2000 den Beschluss gefasst:

Spruch:

Über die Beschwerde des E aus Rankweil (kurz: Beschwerdeführer), vertreten durch die Rechtsanwaltspartnerschaft H in Bregenz, vom 10. Mai 2000 gegen das Bundesministerium für Inneres (kurz: belangtes Organ) wird wie folgt entschieden:

1. Die Beschwerde wegen Verletzung des Rechtes auf Auskunft gemäß § 26 Abs 1 Datenschutzgesetz 2000, BGBl I Nr 165/1999 (DSG 2000), durch Nichterteilung einer allgemeinen Auskunft über die den Beschwerdeführer betreffenden Daten in der zentralen Erkennungsdienstlichen Evidenz, einschließlich des Antrags auf Anordnung der Erteilung der begehrten Auskunft, wird gemäß § 1 Abs 5 DSG und § 80 SPG iVm § 61 Abs 7 DSG 2000 als unbegründet abgewiesen. 1. Die Beschwerde wegen Verletzung des Rechtes auf Auskunft gemäß Paragraph 26, Absatz eins, Datenschutzgesetz 2000, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 165 aus 1999, (DSG 2000), durch Nichterteilung einer allgemeinen Auskunft über die den Beschwerdeführer betreffenden Daten in der zentralen Erkennungsdienstlichen Evidenz, einschließlich des Antrags auf Anordnung der Erteilung der begehrten Auskunft, wird gemäß Paragraph eins, Absatz 5, DSG und Paragraph 80, SPG in Verbindung mit Paragraph 61, Absatz 7, DSG 2000 als unbegründet abgewiesen.

2. Die Beschwerde wegen Verletzung des Rechts auf Auskunft gemäß § 73 Abs 4 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl Nr. 566/1991 idF BGBl I Nr 146/1999 (SPG) durch Nichterteilung einer Auskunft über die den Beschwerdeführer betreffenden Daten in der zentralen Erkennungsdienstlichen Evidenz wird gemäß § 31 DSG 2000 zurückgewiesen. 2. Die Beschwerde wegen Verletzung des Rechts auf Auskunft gemäß Paragraph 73, Absatz 4, Sicherheitspolizeigesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 566 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 146 aus 1999, (SPG) durch Nichterteilung einer Auskunft über die den Beschwerdeführer betreffenden Daten in der zentralen Erkennungsdienstlichen Evidenz wird gemäß Paragraph 31, DSG 2000 zurückgewiesen.

Begründung:

Auf Grundlage der Beschwerde und der dazu vom belangten Organ abgegebenen Stellungnahme, zu deren Inhalt dem Beschwerdeführer Parteiengehör gewährt wurde, ergibt sich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11. April 2000 beehrte der Beschwerdeführer unter Hinweis auf eine erfolgte erkennungsdienstliche Behandlung vom belangten Organ allgemein Auskunft über die über ihn in der zentralen erkennungsdienstlichen Evidenz gespeicherten Daten. Mit Schreiben vom 28. April 2000, Zl. 250/XXX-IV/8/00, wurde ihm vom belangten Organ Auskunft mit der rechtlichen Begründung verweigert, das Auskunftsrecht gemäß § 26 Abs 1 DSG 2000 sei in Folge der weiterhin geltenden Bestimmung von § 80 SPG hinsichtlich erkennungsdienstlicher Daten ausgeschlossen. Bezüglich seines weiteren Begehrens auf Auskunft gemäß § 37 Abs 4 SPG [Anmerkung:

Redaktionsversehen, richtig kann nur § 73 Abs 4 SPG gemeint sein] und Löschung gemäß § 74 SPG würde der Beschwerdeführer an die Sicherheitsdirektion für Vorarlberg als die dafür nach § 76 SPG zuständige Behörde verwiesen. Mit Schreiben vom 11. April 2000 begehrte der Beschwerdeführer unter Hinweis auf eine erfolgte erkennungsdienstliche Behandlung vom belangten Organ allgemein Auskunft über die über ihn in der zentralen erkennungsdienstlichen Evidenz gespeicherten Daten. Mit Schreiben vom 28. April 2000, Zl. 250/XXX-IV/8/00, wurde ihm vom belangten Organ Auskunft mit der rechtlichen Begründung verweigert, das Auskunftsrecht gemäß Paragraph 26, Absatz eins, DSG 2000 sei in Folge der weiterhin geltenden Bestimmung von Paragraph 80, SPG hinsichtlich erkennungsdienstlicher Daten ausgeschlossen. Bezüglich seines weiteren Begehrens auf Auskunft gemäß Paragraph 37, Absatz 4, SPG [Anmerkung: Redaktionsversehen, richtig kann nur Paragraph 73, Absatz 4, SPG gemeint sein] und Löschung gemäß Paragraph 74, SPG würde der Beschwerdeführer an die Sicherheitsdirektion für Vorarlberg als die dafür nach Paragraph 76, SPG zuständige Behörde verwiesen.

In seiner dagegen eingebrachten Beschwerde verlangte der Beschwerdeführer die Feststellung der Verletzung in seinem Recht auf Auskunft nach § 26 DSG 2000 bzw. § 73 SPG und die Anordnung der Erteilung der begehrten Auskunft durch die Datenschutzkommission. In seiner dagegen eingebrachten Beschwerde verlangte der Beschwerdeführer die Feststellung der Verletzung in seinem Recht auf Auskunft nach Paragraph 26, DSG 2000 bzw. Paragraph 73, SPG und die Anordnung der Erteilung der begehrten Auskunft durch die Datenschutzkommission.

Beweiswürdigung: Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den eingangs angeführten Schriftsätzen und ist beidseitig unbestritten.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Das belangte Organ wandte ein, zur Durchsetzung des Rechts auf Auskunft des Betroffenen hinsichtlich der erfolgten Löschung erkennungsdienstlicher Daten bestehe gemäß § 76 Abs 5 und 7 SPG ein eigenes Verfahren, das einen bescheidmäßigen Instanzenzug von der zuständigen Sicherheitsdirektion an den Bundesminister für Inneres vorsehe. Der Beschwerdeführer sei auch entsprechend § 6 Abs 1 AVG an die zuständige Sicherheitsdirektion für Vorarlberg verwiesen worden. Ein darüber hinaus gehendes Auskunftsrecht bestehe nicht. Das belangte Organ wandte ein, zur Durchsetzung des Rechts auf Auskunft des Betroffenen hinsichtlich der erfolgten Löschung erkennungsdienstlicher Daten bestehe gemäß Paragraph 76, Absatz 5 und 7 SPG ein eigenes Verfahren, das einen bescheidmäßigen Instanzenzug von der zuständigen Sicherheitsdirektion an den Bundesminister für Inneres vorsehe. Der Beschwerdeführer sei auch entsprechend Paragraph 6, Absatz eins, AVG an die zuständige Sicherheitsdirektion für Vorarlberg verwiesen worden. Ein darüber hinaus gehendes Auskunftsrecht bestehe nicht.

Damit ist implizit auch der Einwand verbunden, die Datenschutzkommission sei zur Entscheidung über die Beschwerde sachlich unzuständig.

Der Beschwerdeführer vertrat hingegen den Standpunkt, das Recht auf Auskunft über die erfolgte Löschung erkennungsdienstlicher Daten umfasse 'naturgemäß' auch die Auskunft, 'ob und wenn ja, welche Daten gespeichert sind'.

Darüber war zu erwägen:

Das Auskunftsrecht gemäß § 73 Abs 4 SPG ist nicht mit dem Auskunftsrecht gemäß § 26 Abs 1 DSG 2000 gleichzusetzen, sondern ist vielmehr ein Spezialfall, da es nur das Recht des nachweislich Betroffenen beinhaltet, Auskunft darüber zu erhalten, ob eine Löschung erkennungsdienstlicher Daten erfolgt ist. Das Auskunftsrecht gemäß Paragraph 73, Absatz 4, SPG ist nicht mit dem Auskunftsrecht gemäß Paragraph 26, Absatz eins, DSG 2000 gleichzusetzen, sondern ist vielmehr ein Spezialfall, da es nur das Recht des nachweislich Betroffenen beinhaltet, Auskunft darüber zu erhalten, ob eine Löschung erkennungsdienstlicher Daten erfolgt ist.

Auf das durch § 26 Abs 1 DSG 2000 für den Bereich der Verwaltung jedermann eingeräumte allgemeine, anlassunabhängige Auskunftsrecht besteht lediglich in Folge ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung hinsichtlich erkennungsdienstlicher Daten ausnahmsweise kein Anspruch. § 80 SPG ordnet dies mit klarem Wortlaut an. Er bezieht sich dabei auf das Auskunftsrecht gemäß § 11 Datenschutzgesetz, BGBl Nr 565/1978 idF BGBl Nr 632/1994 (DSG), doch gelten solche Verweise gemäß der Verfassungsbestimmung von § 61 Abs 7 DSG 2000 bis zu einer allfälligen Anpassung der betreffenden Normtexte 'sinngemäß' weiter. § 80 SPG ist daher so auszulegen, dass auf den Bereich erkennungsdienstlicher Daten auch das Auskunftsrecht gemäß § 26 Abs. 1 DSG 2000 nicht anzuwenden ist. Auf das

durch Paragraph 26, Absatz eins, DSG 2000 für den Bereich der Verwaltung jedermann eingeräumte allgemeine, anlassunabhängige Auskunftsrecht besteht lediglich in Folge ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung hinsichtlich erkennungsdienstlicher Daten ausnahmsweise kein Anspruch. Paragraph 80, SPG ordnet dies mit klarem Wortlaut an. Er bezieht sich dabei auf das Auskunftsrecht gemäß Paragraph 11, Datenschutzgesetz, Bundesgesetzblatt Nr 565 aus 1978, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr 632 aus 1994, (DSG), doch gelten solche Verweise gemäß der Verfassungsbestimmung von Paragraph 61, Absatz 7, DSG 2000 bis zu einer allfälligen Anpassung der betreffenden Normtexte 'sinngemäß' weiter. Paragraph 80, SPG ist daher so auszulegen, dass auf den Bereich erkennungsdienstlicher Daten auch das Auskunftsrecht gemäß Paragraph 26, Absatz eins, DSG 2000 nicht anzuwenden ist.

Die Datenschutzkommission ist gemäß § 1 Abs 5 DSG 2000 zur Behandlung einer Beschwerde wie der vorliegenden, die sich ausdrücklich auf ein aus dem DSG 2000 erfließendes Recht – das Auskunftsrecht gemäß § 26 Abs 1 DSG 2000 - beruft, nicht sachlich unzuständig, allein das behauptete Recht besteht im Beschwerdefall auf Grund der bereits dargelegten Ausnahmebestimmungen nicht, weshalb der diesbezügliche Antrag zu der Beschwerde spruchgemäß abzuweisen ist (Punkt 1 des Spruches). Die Datenschutzkommission ist gemäß Paragraph eins, Absatz 5, DSG 2000 zur Behandlung einer Beschwerde wie der vorliegenden, die sich ausdrücklich auf ein aus dem DSG 2000 erfließendes Recht – das Auskunftsrecht gemäß Paragraph 26, Absatz eins, DSG 2000 - beruft, nicht sachlich unzuständig, allein das behauptete Recht besteht im Beschwerdefall auf Grund der bereits dargelegten Ausnahmebestimmungen nicht, weshalb der diesbezügliche Antrag zu der Beschwerde spruchgemäß abzuweisen ist (Punkt 1 des Spruches).

Nach § 76 Abs 5 SPG ist eine Auskunft gemäß § 73 Abs 4 SPG von jenen Sicherheitsdirektionen zu erteilen, in deren Wirkungsbereich die erkennungsdienstlichen Daten verarbeitet werden, und es obliegt auch diesen Behörden die Erlassung eines Feststellungsbescheides über das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Löschung. Über Berufungen gegen derartige Bescheide entscheidet gemäß § 76 Abs 7 SPG der Bundesminister für Inneres. Das Recht auf Auskunft über die Löschung gemäß § 73 Abs 4 SPG hätte der Beschwerdeführer daher auf diesem Rechtsweg geltend machen müssen. Eine Zuständigkeit der Datenschutzkommission zur Entscheidung über dieses materienspezifische Auskunftsrecht ist hingegen weder dem SPG noch dem DSG 2000, so insbesondere dessen § 31, zu entnehmen, weshalb der diesbezügliche Antrag in der Beschwerde mangels einer Zuständigkeit der Datenschutzkommission zurückzuweisen ist (Punkt 2 des Spruches). Nach Paragraph 76, Absatz 5, SPG ist eine Auskunft gemäß Paragraph 73, Absatz 4, SPG von jenen Sicherheitsdirektionen zu erteilen, in deren Wirkungsbereich die erkennungsdienstlichen Daten verarbeitet werden, und es obliegt auch diesen Behörden die Erlassung eines Feststellungsbescheides über das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Löschung. Über Berufungen gegen derartige Bescheide entscheidet gemäß Paragraph 76, Absatz 7, SPG der Bundesminister für Inneres. Das Recht auf Auskunft über die Löschung gemäß Paragraph 73, Absatz 4, SPG hätte der Beschwerdeführer daher auf diesem Rechtsweg geltend machen müssen. Eine Zuständigkeit der Datenschutzkommission zur Entscheidung über dieses materienspezifische Auskunftsrecht ist hingegen weder dem SPG noch dem DSG 2000, so insbesondere dessen Paragraph 31,, zu entnehmen, weshalb der diesbezügliche Antrag in der Beschwerde mangels einer Zuständigkeit der Datenschutzkommission zurückzuweisen ist (Punkt 2 des Spruches).

Schlagworte

Erkennungsdienst; Auskunftsrecht; besonderes Auskunftsrecht; Polizeidaten

Dokumentnummer

DSKTE_20001215_120703_7_DSK_00_00

Quelle: Datenschutzbehörde Dsb, <https://www.dsb.gv.at>